

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Eröffnung der Balinger Gartenschau

Die Stadt Balingen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöfnung in Baden-Württemberg (LadÖG) nachfolgende Allgemeinverfügung:

- Die Verkaufsstellen im Sinne von § 2 (LadÖG) dürfen in den folgenden Bereichen des Stadtgebiets anlässlich des Eröffnungswochenendes der Balinger Gartenschau am Sonntag, 07.05.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:
 - Verkaufsstellen in der Innenstadt sowie im Gewerbegebiet Gehrn nach Maßgabe der Anlage 1
- 2. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung in Ziffer 1 wird angeordnet.
- 3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- 4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Balingen mit Sitz in 72336 Balingen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der üblichen Öffnungszeiten beim Amt für öffentliche Ordnung und Bürgerservice, Friedrichstraße 67, 72336 Balingen, Zimmer A 107, eingesehen werden.

72336 Balingen, 02.03.2023

Helmut Reitemann Oberbürgermeister